

# **Sechste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 26. Juni 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup>, sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. April 2007<sup>4</sup>, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung:

## **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Oktober 1996, geändert durch die Satzungen vom 11. Juni 2003, 9. Juli 2003, 17. September 2003, 24. August 2005 und 10. November 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Wer die Mitgliedschaft verliert, ist weder wahlberechtigt noch wählbar.“
  - b. In Absatz 8 wird das Wort „Studierende“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 3 Wahlgrundsätze**

(1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahlen werden als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt.

(2) Grundsätzlich werden die Wahlen als personalisierte Verhältniswahlen durchgeführt. Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden.

(3) Mehrheitswahlen werden durchgeführt bei den Wahlen

1. der Vertreter der Hochschullehrer/innen,
2. der akademischen und der weiteren Mitarbeiter

zu den Fakultätsräten der Theologischen und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 328

<sup>4</sup> Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 466

(4) Mehrheitswahlen werden ferner durchgeführt, wenn eine Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreicht.

(5) Gewählt wird aufgrund gültiger Wahlvorschläge.

(6) Gehören einer Wählergruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so finden keine Wahlen statt; die wählbaren Mitglieder der Gruppe gelten als gewählt.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „eigenhändige“ eingefügt.

b. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder Änderungen an Wahlvorschlägen sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des Vertreters des Wahlvorschlags.“

c. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend für die Zurücknahme von Zustimmungserklärungen von Bewerber/inne/n; sie bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des/der Kandidaten/-in.“

d. Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 8 bis 11.

4. § 32 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Amtszeit der Gewählten beginnt am 01.04 des jeweiligen Wahljahres, sofern die Wahl zu diesem Zeitpunkt angenommen wurde. Liegt der Zeitpunkt des Ablaufs der in Absatz 2 genannten Frist nach dem 01.04. beginnt die Amtszeit mit Annahme der Wahl.“

## **Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Rektor wird ermächtigt, eine Neufassung der Wahlordnung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Juni 2008.

Greifswald, den 26. Juni 2008



**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.08.2008